



Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Gemeinde Uetikon am See

Die Beitragsverordnung (BVO) der Gemeinde Uetikon am See über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 genehmigt.

A Geltungsbereich		
Art. 1	Geltungsbereich	4
B Grundsätze		
Art. 2	Grundsätze	4
C Berechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags		
Art. 3	Beitragsberechtigte, Betreuungskosten/-tarife	5
Art. 4	Grundsatz Elternbeitrag	5
Art. 5	Berechnung Gemeinde-/ Elternbeitrag	5
Art. 6	Massgebendes Einkommen	5
Art. 7	Haushaltsgrösse	5
Art. 8	Minimale Elternbeiträge	6
Art. 9	Berechnungsgrundlagen	6
Art. 10	Besondere Berechnungsgrundlagen	6
Art. 11	Härtefälle	7
Art. 12	Neuberechnung der Beiträge	7
Art. 13	Fehlende oder falsche Angaben	7
Art. 14	Nachforderung und Rückerstattung	7
Art. 15	Anspruchsdauer	8
Art. 16	Vollzug	8
D Schluss- und Übergangsbestimmungen		
Art. 17	Inkraftsetzung	8

A Geltungsbereich

- Art. 1** Die Beitragsverordnung (BVO) gilt für alle Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge (nachfolgend Eltern genannt), Geltungsbereich
- die ihre Kinder in einer schulergänzenden Betreuungseinrichtung der Gemeinde Uetikon am See oder in einer familien-/schulergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde Uetikon am See eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde anerkannt werden;
 - und die mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Uetikon am See wohnhaft¹ sind.

B Grundsätze

- Art. 2** Die Gemeinde Uetikon am See sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienleben zu fördern. Die Gemeinde Uetikon am See ist interessiert an einem vielfältigen Angebot an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird, als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt. Grundsätze

Die Organisation und Finanzierung familien- und schulexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familien- oder schulergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern, möglich sein.

Die Gemeinde Uetikon am See leistet den Eltern nach Massgabe dieser Verordnung Beiträge an die Kosten der familien- und schulergänzenden Betreuung. Sie berücksichtigt bei der Ausrichtung und der Festlegung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern bzw. des im gleichen Haushalt mit den Kindern lebenden Elternteils.

¹ Gemeint sind Eltern(teile) im Sinne der BVO, die mit den betreuten Kindern ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Uetikon am See haben.

C Berechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags

- Art. 3** Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Der Gemeinderat legt fest, welche Betreuungsleistungen bis zu welcher Tariffhöhe subventioniert werden. Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind davon in Abzug zu bringen.
- Art. 4** Liegt das steuerbare Vermögen (zurzeit Ziffer 35 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartner (qualifiziertes/gefestigtes Konkubinat) bzw. dessen eingetragenen Partners gesamthaft über der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (zurzeit CHF 300'000), besteht kein Anspruch auf Rabattgewährung durch die Gemeinde.
- Art. 5** Die Gemeinde gewährt den Eltern Rabatte auf die Betreuungstarife. Die Höhe der Rabatte richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltgrösse.
- Der Gemeinderat legt in separaten Ausführungsbestimmungen die Rabattsätze fest. Er berücksichtigt dabei die finanziellen Möglichkeiten der Familien und der Gemeinde.
- Art. 6** Grundlage für die Berechnung des Beitrages der Gemeinde Uetikon am See bildet die Summe der Einkünfte der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartner (qualifiziertes/gefestigtes Konkubinat) bzw. dessen eingetragenen Partners gemäss der jeweils aktuellen Steuereinschätzung unter Ausschluss der Einkünfte aus selbstgenutztem Wohneigentum (zurzeit Ziffern 1-5 und 6.4 der Steuererklärung). Bei Quellensteuerpflichtigen gilt das erzielte Einkommen, wobei nach Möglichkeit auf das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate abzustellen ist.
- Art. 7** Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben. Zum Haushalt zählen auch Personen, die Unterhaltsbeiträge aus dem massgebenden Einkommen

Beitragsberechtigte, Betreuungskosten/-tarife

Grundsatz Elternbeitrag

Berechnung Gemeinde-/ Elternbeitrag

Massgebendes Einkommen

Haushaltsgrösse

gemäss Art. 6 erhalten (gemäss Seite 1 der massgebenden Steuererklärungen):

- die Elternteile;
- die unterstützungsberechtigten Kinder der Elternteile;
- die Lebenspartner der Elternteile, wenn sie gemeinsame Kinder haben oder seit mehr als zwei Jahren im gleichen Haushalt leben;
- die unterstützungsberechtigten Kinder der Lebenspartner;
- sowie weitere unterstützungsberechtigte Personen der Elternteile oder von deren Lebenspartnern.

Art. 8 Unabhängig von der Rabatthöhe kann der Gemeinderat Mindestbeiträge pro Tag und Kind festlegen, die von den Eltern unabhängig von deren finanziellen Verhältnissen zu bezahlen sind.

Minimale Elternbeiträge

Art. 9 Die Gemeindebeiträge (Rabatte) bzw. die Elternbeiträge werden auf der Basis der letzten definitiven Steuereinschätzung berechnet.

Berechnungsgrundlagen

Die Eltern bzw. Elternteile bestätigen beim Erstantrag schriftlich, dass ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber dieser Steuereinschätzung nicht um mehr als 10% nach oben oder nach unten abweichen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

Art. 10 Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

Besondere Berechnungsgrundlagen

Wenn wegen Zuzugs nach Uetikon am See noch keine Steuerdaten vorhanden sind, haben die Eltern Kopien der aktuellen Steuereinschätzung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der

jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

Art. 11 In begründeten Härtefällen kann der von den Eltern zu leistende Mindestbeitrag weiter reduziert bzw. ganz erlassen werden. Härtefälle

Ein Härtefall liegt vor, wenn das verfügbare Haushaltseinkommen gemäss Zürcher Sozialhilfegesetz² abzüglich der Elternbeiträge gemäss Art. 8 unter den Grundbedarf gemäss Zürcher Sozialhilfegesetz fällt.

Über die Gesuche entscheidet die Abteilung Soziales unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts abschliessend.

Art. 12 Die Gemeinde- bzw. Elternbeiträge werden einmal pro Jahr überprüft und gegebenenfalls angepasst. Eine Neuberechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt: Neuberechnung der Beiträge

- bei einer Änderung der Anzahl Kinder;
- wenn sich das massgebende Einkommen nachweislich um mehr als 10% verändert hat;
- wenn die letzte definitive Steuererklärung länger als 2 Jahre zurückliegt.

Art. 13 Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Eltern keine Gemeindebeiträge gewährt. Fehlende oder falsche Angaben
Aufgrund falscher Angaben bereits gewährte Gemeindebeiträge sind von den Eltern zurückzuerstatten.

Art. 14 Liegt das gestützt auf Art. 10 und Art. 12 deklarierte Jahreseinkommen unter dem massgebenden Einkommen (Art. 6) der definitiven Steuereinschätzung oder die deklarierte Haushaltgrösse über der effektiven Haushaltgrösse, fordert die Gemeinde die zu viel bezahlten Gemeindebeiträge zurück. Nachforderung und Rückerstattung

Liegt das gestützt auf Art. 10 und Art. 12 deklarierte Jahreseinkommen über

2 Aktuell beziehen sich das kantonale Sozialhilfegesetz (SHG) bzw. die kantonale Sozialhilfeverordnung (SHV) auf die SKOS-Richtlinien.

dem massgebenden Einkommen (Art. 6) der entsprechenden definitiven Steuereinschätzung oder die deklarierte Haushaltsgrösse unter der effektiven Haushaltsgrösse, zahlt die Gemeinde die zu wenig bezahlten Gemeindebeiträge nach, sofern das Guthaben CHF 200.00 übersteigt.

Art. 15 Der Gemeindebeitrag wird maximal auf den Zeitpunkt der Antragstellung rückwirkend auf bereits bezogene Dienstleistungen ausgerichtet. Der Anspruch auf Gemeindebeiträge endet, Anspruchsdauer

- wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden;
- bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Gemeinde Uetikon am See auf Ende des Wegzugsmonats;
- wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen.

Art. 16 Der Gemeinderat organisiert den Vollzug und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen. Vollzug

D **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Art. 17 Die vorliegende Beitragsverordnung (BVO) tritt per Beginn des Schuljahres 2021/22, ab 23. August 2021 in Kraft. Inkraftsetzung



Gemeinde Uetikon am See · Postfach · 8707 Uetikon am See
Telefon 044 922 72 72 · gemeinde@uetikonamsee.ch · www.uetikonamsee.ch